

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 20 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 29. Januar 1985 (GVBl. S. 37, BS 33-2) am 20. Dezember 1997 folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen, die nach Genehmigung des Ministeriums der Justiz vom 07. Januar 1998 hiermit bekannt gemacht wird:

WAHLORDNUNG
des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen
Rechtsanwaltskammern

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über die Wahl zur
Vertreterversammlung

§ 1

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ist. § 67 BRAO gilt entsprechend.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise und Stimmbezirke gebildet. Wahlkreise sind die Bezirke der Rechtsanwaltskammer Koblenz sowie der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Stimmbezirke sind die Bezirke der Landgerichte.

(2) Der Stimmbezirk eines jeden Wahlberechtigten bestimmt sich nach dem Landgerichtsbezirk, in dem er seine Kanzlei eingerichtet hat.

(3) Mitglieder, die keine Kanzlei mehr im Geltungsbereich des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern haben, sind in dem Stimmbezirk wahlberechtigt, in dem sie zuletzt im

Geltungsbereich des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern ihre Kanzlei eingerichtet hatten.

§ 3

(1) Es werden Wählerverzeichnisse aufgestellt. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er kann sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, für den er im Wählerverzeichnis geführt wird.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.

§ 4

(1) In die Vertreterversammlung werden insgesamt 19 wahlberechtigte Mitglieder der beiden Rechtsanwaltskammern gewählt. Davon entfallen zwölf Personen auf die Rechtsanwaltskammer Koblenz (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 RAVG) und sieben auf die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

(2) Auf jeden Stimmbezirk entfällt zunächst ein Vertreter. Die übrigen zu wählenden Vertreter des jeweiligen Wahlkreises werden auf dessen Stimmbezirke nach dem am Beginn des Wahljahres bestehenden Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder in dem einzelnen Stimmbezirk auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens d´Hondt verteilt.

§ 5

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Stimmbezirk zu wählen sind. Er darf einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

Zweiter Teil

Vorbereitung der Wahl

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein Stellvertreter zu berufen. Sitz des Wahlausschusses ist Koblenz.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein; ein Bewerber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 7

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1), in Zweifelsfällen über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) und über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15); außerdem stellt er das Ergebnis der Wahl fest (§§ 21 und 22).

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, unter diesen muss der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein.

(3) Der Wahlausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 11 Abs. 1).

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung ist am Schluss der Sitzung zu verkünden.

§ 8

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Rundschreiben mit:

- a) die Anschrift des Wahlausschusses,
- b) die Vor- und Familiennamen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihrer Stellvertreter,
- c) das Ende der Wahlzeit.

§ 9

Das Versorgungswerk führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) in alphabetischer Reihenfolge.

§ 10

(1) Das Versorgungswerk legt das Wählerverzeichnis spätestens neun Wochen vor dem Ende der Wahlzeit für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aus. Einem Mitglied ist auf Verlangen gegen die

Erstattung der Porto- und Fotokopiekosten das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks zu übersenden.

(2) Spätestens eine Woche vor Offenlegung teilt der Vorsitzende der Vertreterversammlung allen Mitgliedern des Versorgungswerks durch Rundschreiben mit, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt.

§ 11

(1) Ein Wahlberechtigter, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und soll unter Angabe der Beweismittel begründet werden. Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten gegen Empfangsbekenntnis mitzuteilen. Wenn die Beteiligten nicht erscheinen, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Versorgungswerk mitzuteilen sowie den Beteiligten gegen Empfangsbekenntnis bekannt zu geben. Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird bis zur Versendung der Wahlunterlagen durch das Versorgungswerk von Amts wegen berichtigt, wenn es unrichtig oder unvollständig ist.

§ 12

Der Wahlleiter teilt spätestens 45 Tage vor dem Ende der Wahlzeit den Mitgliedern des Versorgungswerks durch Rundschreiben mit

- a) den Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 13 Abs. 1),
- b) die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 13 und 14),
- c) die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 20).

§ 13

(1) Wahlvorschläge für die einzelnen Stimmbezirke sind von den Wahlberechtigten dieser Stimmbezirke oder örtlichen Anwaltsvereinen bis zu dem vom Wahlleiter bestimmten Tag einzureichen; die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Ein Bewerber darf nur in dem Stimmbezirk, für den er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, benannt werden.

(3) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kanzlei aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag ist, wenn er nicht von einem Anwaltsverein aus dem örtlichen Bereich des Versorgungswerks abgegeben wird, von mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Versorgungswerks zu unterschreiben; neben den Unterschriften sind die Vor- und Familiennamen, sowie die Anschrift der Kanzlei anzugeben.

§ 14

(1) Mit dem Wahlvorschlag ist für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine von diesem unterschriebene Erklärung einzureichen, dass

- a) er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
- b) ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit zur Vertreterversammlung ausschließen.

(2) Der Wahlleiter prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks als wahlberechtigt eingetragen sind, für den sie benannt werden.

(3) Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat er die Vorgeschlagenen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 15

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,

- a) die nicht wählbar sind,
- b) deren Identität nicht feststeht,
- c) für welche die gemäß § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgerecht beigebracht worden sind.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder von einzelnen Bewerbern sind zu begründen und dem Vorschlagenden sowie dem Vorgeschlagenen mitzuteilen.

§ 16

(1) Wird in einem Stimmbezirk kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Vorschläge zugelassen, so findet in diesem Stimmbezirk keine Wahl statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit den Mitgliedern des Versorgungswerks dieses Stimmbezirks unter Angabe der Gründe durch Rundschreiben mitzuteilen.

(2) Die Zahl der Vertreter, die in dem Stimmbezirk zu wählen gewesen wären (§ 4 Abs. 2), wird innerhalb des jeweiligen Wahlkreises den übrigen Stimmbezirken in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- a) der erste Vertreter dem Stimmbezirk mit der höchsten Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) der zweite und eventuell weitere Vertreter denjenigen Stimmbezirken in der Reihenfolge der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt § 22 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn in einem Stimmbezirk weniger Vertreter gewählt werden, als nach § 4 Abs. 2 vorgesehen ist.

§ 17

Für die Stimmbezirke, in denen eine Wahl stattfindet, sind durch das Versorgungswerk zu erstellen:

- a) der Stimmzettel (§ 18),
- b) der Wahlausweis,
- c) der äußere Briefumschlag und
- d) der innere Briefumschlag.

§ 18

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Stimmbezirk der Inhalt des Stimmzettels festgelegt und dem Versorgungswerk mitgeteilt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge und zwar in der Weise, daß alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und

Familiennamen, Anschrift der Kanzlei, Alter und einem Hinweis auf den Vorschlagenden aufgeführt werden.

(3) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß das Versorgungswerk jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig übersendet und dabei das Ende der Wahlzeit mitteilt.

Dritter Teil

Wahl

§ 19

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder des Versorgungswerks. Sie muss mindestens 14 Tage betragen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt das Ende der Wahlzeit nach Tag und Uhrzeit.

(2) Kann die Wahl während dieser Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht in allen Stimmbezirken durchgeführt werden, so bestimmt der Vorsitzende der Vertreterversammlung den Tag, an dem die Wahlzeit endet.

§ 20

(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in anderer unmissverständlicher Weise.

(2) Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der innere Briefumschlag und der Stimmzettel dürfen keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(3) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Vor- und Familiennamen. Er soll Angaben zu Vor- und Familienamen und die Kanzlei-anschrift außerdem in Druckschrift wiedergeben. Ist ein Wähler durch Gebrechen gehindert, selbst die Kennzeichnung vorzunehmen, hat die von ihm bestimmte Hilfsperson durch Unterschrift zu bestätigen, den beigefügten Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet zu haben.

(4) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten dem Wahlleiter.

(5) Der Wahlbrief muss bis spätestens zum Ende der Wahlzeit dem Wahlleiter unter der Anschrift des Versorgungswerks zugegangen sein.

(6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat oder die Erklärung auf dem Wahlausweis nicht unterschrieben ist,
- b) er nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- c) er nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lässt,
- d) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.

Vierter Teil

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 21

Auf Einladung des Wahlleiters stellt der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 22

(1) Der Wahlausschuss öffnet den Wahlbrief und vergewissert sich aufgrund des Wahlausweises von der Wahlberechtigung des Wählers. Er legt dann den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Stimmbezirk bestimmte Wahlurne. Nachdem sich sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen befinden, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt für jeden Stimmbezirk fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und in welcher Reihenfolge die Bewerber gewählt worden sind. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sollen die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des

Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt werden. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Vertreterversammlung aufzubewahren.

(4) Der Wahlleiter übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Versorgungswerk, das es dann allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitteilt.

Fünfter Teil

Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen

§ 23

(1) Der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch Brief mit Empfangsbekanntnis auf, sich innerhalb von einer Woche seit Erhalt über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so wird er durch den noch nicht berufenen Bewerber mit der nächst folgenden Stimmenzahl seines Stimmbezirks ersetzt. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags aber noch vor der Wahlzeit verstirbt, verzichtet oder die Wählbarkeit verliert, gleichwohl aber gewählt wird.

(3) Die Feststellung, ob eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegt, trifft der Wahlleiter. § 22 Abs. 4 und § 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 25

(1) Verliert ein Mitglied der Vertreterversammlung seinen Sitz oder verzichtet es, so gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 4 und des § 23 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Vorsitzende der Vertreterversammlung tritt.

Sechster Teil

Wahlprüfung

§ 26

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt. Zum Einspruch sind berechtigt:

- a) jeder Wahlberechtigte,
- b) der Wahlleiter.

§ 27

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden. Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 28

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Mitglied oder Bewerber (vgl. § 29 Abs. 7) der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch bei der Verteilung der Sitze ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

§ 29

(1) Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern, die aus dem Kreis der Mitglieder der beiden Rechtsanwaltskammern gewählt werden.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden

a) die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern oder deren Stellvertreter,

b) die Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,

c) Bewerber aus Wahlvorschlägen.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer. Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nachfolgend etwas abweichendes bestimmt ist.

(6) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern nicht derjenige, der den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch eine Entscheidung betroffen sein könnten, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Zur mündlichen Verhandlung ist auch der Wahlleiter zu laden.

Verhandelt wird in öffentlicher Sitzung. Erscheint niemand im Termin zur mündlichen Verhandlung, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

(7) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch unbegründet ist, erklärt er die Wahl für gültig. Stellt er fest, dass ein Bewerber oder Mitglied nicht wählbar war, berichtigt er entsprechend das Wahlergebnis.

Stellt er wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl für den einzelnen Stimmbezirk oder insgesamt für ungültig. Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen zu versehen, auch mit einer Rechtsmittelbelehrung, wenn kein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen ist.

Siebter Teil

Wiederholungswahl

§ 30

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wahlwiederholung gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

Achter Teil

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 31

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben dem Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung. Für sie gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Neunter Teil

Weitere Wahlen, Inkrafttreten

§ 32

(1) Zu der konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung lädt der bisherige Vorsitzende ein.

(2) Die Vertreterversammlung wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter der Leitung des lebensältesten Mitglieds. Dann übernimmt der Vorsitzende die Leitung.

(3) Die Vertreterversammlung wählt den Verwaltungsausschuss auf Grund von Vorschlägen aus ihrer Mitte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 RAVG); jeder Vertreter hat fünf Stimmen; er kann jedem Vorgeschlagenen nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (vgl. § 22 Abs. 2 RAVG). Nach der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erklären sie einzeln, ob sie die Wahl annehmen. Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung fest, wer als Ersatzmann in die Vertreterversammlung nachrückt.

(4) Die Wahlen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nicht einstimmig eine andere Art der Wahl beschlossen wird.

§ 33

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Die Wahlordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 27. September 1989, geändert durch Wahlordnung vom 18. März 1992, außer Kraft.

Die Neufassung der Wahlordnung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 1997 wird nach Genehmigung des Ministeriums der Justiz am 07. Januar 1998 hiermit ausgefertigt.